



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5/2012

15. März 2012

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Februar 2012	155	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Durchführung des Börsenrechts (Sächsische Börsenrechtsdurchführungsverordnung – SächsBörsDVO) vom 9. Februar 2012.....	180
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der Standortkonzeption im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012.....	157	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012.....	191
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung von Verordnungen zur Umsetzung der Standortkonzeption sowie zur Rechtsbereinigung vom 2. März 2012	163	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (SächsGWZustVO) vom 22. Februar 2012	193
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Pflegeausschußverordnung vom 23. Februar 2012	170	Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Muskauer Parklandschaft und Neißeau“ vom 24. Januar 2012	194
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zulassung der Säuerung im Weinwirtschaftsjahr 2011/2012 vom 17. Februar 2012	172	Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des Naturdenkmals „Findling am Kieswerk Groitzsch“ vom 26. Januar 2012	196
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung der Standortkonzeption im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012	173	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Göltzschtal“ vom 2. Februar 2012	198
		Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Erlenbruch im Burgwald in Mülsen St. Niclas“ in der Gemeinde Mülsen im Landkreis Zwickau vom 31. Januar 2012.....	204

Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Erlenbruch am Bummerloch in Bärenwalde“ in der Gemeinde Crinitzberg im Landkreis Zwickau vom 31. Januar 2012.....	210	Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Schlossberghang Haag in Hartenstein“ in der Stadt Hartenstein im Landkreis Zwickau vom 31. Januar 2012	228
Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hermannsdorfer Feuchtgebiet“ in der Gemeinde Langenweißbach im Landkreis Zwickau vom 31. Januar 2012	216	Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsAbgG sowie der Pauschale nach § 8 Abs. 3 Satz 2 SächsAbgG vom 17. Februar 2012	234
Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Tannersberg Neukirchen“ in der Gemeinde Neukirchen im Landkreis Zwickau vom 31. Januar 2012	222		

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Vom 22. Februar 2012

Der Sächsische Landtag hat am 25. Januar 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 404), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „53 000 000“ durch die Angabe „54 000 000“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verteilung der Mittel

(1) Von dem Festbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:

1. die Stadt Chemnitz	1 927 800
2. die Stadt Dresden	5 432 400
3. die Stadt Leipzig	3 906 900
4. der Landkreis Bautzen	2 332 800
5. der Erzgebirgskreis	1 800 900
6. der Landkreis Görlitz	1 593 000
7. der Landkreis Leipzig	1 444 500
8. der Landkreis Meißen	1 906 200
9. der Landkreis Mittelsachsen	1 344 600
10. der Landkreis Nordsachsen	1 539 000
11. der Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1 976 400
12. der Vogtlandkreis	677 700
13. der Landkreis Zwickau	1 117 800

(2) Von dem Festbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten im Jahr 2012 als weitere Mittel in Euro:

1. die Stadt Chemnitz	1 631 490
2. die Stadt Dresden	4 157 290
3. die Stadt Leipzig	3 763 820
4. der Landkreis Bautzen	2 007 590
5. der Erzgebirgskreis	1 789 140
6. der Landkreis Görlitz	1 891 470
7. der Landkreis Leipzig	1 689 870
8. der Landkreis Meißen	1 566 170
9. der Landkreis Mittelsachsen	1 887 630
10. der Landkreis Nordsachsen	1 913 190
11. der Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1 679 570
12. der Vogtlandkreis	1 542 790
13. der Landkreis Zwickau	1 479 980

(3) Von dem Festbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem Jahr 2013 als weitere Mittel 27 000 000 EUR, die jeweils im laufenden Jahr für das Folgejahr auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember des Vorjahres vorliegenden Angaben des Statistischen Landesamtes in einem zweistufigen Verfahren wie folgt berechnet werden:

1. In der ersten Stufe werden die weiteren Mittel zwischen allen Landkreisen und Kreisfreien Städten entsprechend ihrem jeweiligen Anteil
 - a) an der Fläche des Freistaates Sachsen und
 - b) an der Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Studenten an Hochschulen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 106 SächsHSG als Hochschule anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens verteilt. Der Wert nach Buchstabe a wird dabei mit einem Gewicht von 30 Prozent, der Wert nach Buchstabe b mit einem Gewicht von 70 Prozent berücksichtigt.
2. In der zweiten Stufe wird das sich aus der Summe der in der ersten Stufe für die einzelnen Landkreise ermittelten Beträge ergebende Teilbudget aller Landkreise entsprechend
 - a) dem Anteil der einzelnen Landkreise an der Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen aller Landkreise des Freistaates Sachsen und
 - b) dem Anteil der einzelnen Landkreise, der sich aus der proportionalen Abweichung des Verhältnisses aus der Fläche zur Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen je Landkreis zum Verhältnis aus der Fläche aller Landkreise zur Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen aller Landkreise, normiert auf 100 Prozent, ergibt,
 auf die einzelnen Landkreise verteilt. Die Werte nach den Buchstaben a und b werden jeweils mit einem Gewicht von 50 Prozent berücksichtigt. Die in der ersten Stufe berechnete Mittelverteilung zwischen den Kreisfreien Städten wird in der zweiten Stufe nicht verändert.
- (4) Nach einer Übertragung der Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG erhalten von den in den Absätzen 1 und 2 genannten und nach Absatz 3 berechneten Beträgen:
 1. die Stadt Görlitz von den Beträgen des Landkreises Görlitz 8,39 Prozent,
 2. die Stadt Hoyerswerda von den Beträgen des Landkreises Bautzen 13,64 Prozent,
 3. die Stadt Plauen von den Beträgen des Vogtlandkreises 25,06 Prozent,
 4. die Stadt Zwickau von den Beträgen des Landkreises Zwickau 35,31 Prozent.

(5) Die Ergebnisse der Berechnungen nach Absatz 3 werden durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr jährlich bis zum 30. November im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dresden, den 22. Februar 2012

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok